



Brüssel, den 6. Dezember 2017
(OR. en)

15057/1/17
REV 1

Interinstitutionelle Dossiers:

2016/0131 (COD)
2016/0132 (COD)
2016/0133 (COD)
2016/0222 (COD)
2016/0223 (COD)
2016/0224 (COD)
2016/0225 (COD)

ASILE 95
ASIM 131
CSC 282
EURODAC 46
ENFOPOL 580
RELEX 1040
CODEC 1934

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 8715/1/16 REV 1 ASILE 11 CODEC 613
11318/1/16 REV 1 ASILE 28 CODEC 1078
11316/16 ASILE 26 CODEC 1076 + ADD 1
11317/16 ASILE 27 CODEC 1077 + ADD 1 + ADD 2
8765/1/16 REV 1 ASILE 13 EURODAC 3 ENFOPOL 132 CODEC 630
8742/16 ASILE 12 CODEC 619
11313/16 ASIM 107 RELEX 650 COMIX 534 CODEC 1073

Betr.:

Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Neuansiedlung

a) **Dublin-Verordnung:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (erste Lesung)

b) **Richtlinie über die Aufnahmebedingungen:** Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (erste Lesung)

c) **Anerkennungsverordnung:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (erste Lesung)

d) **Asylverfahrensverordnung:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (erste Lesung)

e) **Eurodac-Verordnung:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Identifizierung eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen und zu Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und von Europol um Abgleich mit Eurodac-Daten zu Strafverfolgungszwecken (Neufassung)

f) **EU-Asylagentur-Verordnung:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (erste Lesung)

g) **Verordnung über den Neuansiedlungsrahmen:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (erste Lesung)

= Sachstandsbericht

I. **EINLEITUNG**

Am 4. Mai und am 13. Juli 2016 hat die Kommission sieben Gesetzgebungsvorschläge zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems unterbreitet. Das Paket umfasste die Neufassungen der Dublin-Verordnung und der Eurodac-Verordnung, einen Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens in der EU, einen Vorschlag für eine Anerkennungsverordnung, die Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen und einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union.

Der estnische Vorsitz hat die Prüfung der vorgenannten Vorschläge weiter vorangebracht, die unter niederländischem Vorsitz begonnen und unter slowakischem und maltesischem Vorsitz fortgeführt wurde. Der vorliegende Sachstandsbericht stützt sich auf den vorausgehenden Bericht (siehe Dok. 12802/17), der dem Rat am 13. Oktober vorgelegt worden ist.

II. **DUBLIN-VERORDNUNG**

Nachdem der Europäische Rat wiederholt Fortschritte in der Asylpolitik der EU gefordert hatte, hat der estnische Vorsitz die Beratungen auf der Grundlage der unter maltesischem Vorsitz erzielten Fortschritte fortgeführt, um sich weiter einer Einigung anzunähern, mit der ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Verantwortlichkeit und Solidarität erreicht sowie Widerstandsfähigkeit gegen künftige Krisen gewährleistet wird. Der estnische Vorsitz hat bei bilateralen Kontakten mit den Delegationen versucht, die Einigung in den Punkten, über die Einvernehmen besteht und die bereits feststehen, zu konsolidieren und bei den Punkten, bei denen bisher noch kein Kompromiss möglich war, möglichst viele Gemeinsamkeiten zu finden.

Die Beratungen konzentrierten sich unter anderem auf die Einzelheiten der wichtigsten Maßnahmen der Solidarität (z. B. Schwellenwert für die Auslösung der Solidaritätsmaßnahmen, Gesamtobergrenze für die Zuweisung, Zusammensetzung des Zuweisungspools usw.), die beschlossen werden könnten, wenn das Asylsystem eines Mitgliedstaats einem erheblichen Migrationsdruck ausgesetzt ist.

Das generelle Fazit des maltesischen Vorsitzes gilt nach wie vor: Es wird erwartet, dass das reformierte Gemeinsame Europäische Asylsystem für Ausgewogenheit zwischen Verantwortung und Solidarität sorgt. Zudem müssen die Mitgliedstaaten den Besitzstand vollständig umsetzen. Das System muss effizient sein, sodass keine Pull-Faktoren entstehen und Sekundärmigration vermieden wird, und es sollte Solidarität im Bedarfsfall wirksam und effizient sicherstellen, insbesondere, wenn ein Mitgliedstaat einem unverhältnismäßigen Migrationsdruck ausgesetzt ist.

Darüber hinaus waren sich die Mitgliedstaaten weitgehend einig, dass Solidarität und Verantwortung in einem größeren Zusammenhang gesehen werden sollten. Die internen und externen Komponenten der Migrations- und Asylpolitik müssen einander ergänzen, um eine Krise infolge eines massiven Zustroms von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in die Mitgliedstaaten der EU zu verhindern. Die Asyl- und Rückführungsverfahren der EU müssen zügig und wirksam funktionieren, insbesondere wenn eine Person aus einem sicheren Drittstaat einreist oder einen offensichtlich unbegründeten Antrag stellt, etwa wenn sie aus einem sicheren Herkunftsland kommt. Darüber hinaus ist eine wirksame Rückführung nicht nur Bestandteil eines funktionierenden Systems der Migrationssteuerung, sondern auch ein wichtiger Faktor im Hinblick auf die glaubwürdige Kommunikation in Richtung potentieller Migranten, die keinen internationalen Schutz benötigen, die aber trotzdem bereit sind, sich auf eine gefährliche Reise über das Mittelmeer einzulassen.

Der Europäische Rat will – wie in seinen Schlussfolgerungen vom 19. Oktober 2017¹ dargelegt – auf seiner Tagung im Dezember auf dieses Thema zurückkommen und einen Konsens in der ersten Jahreshälfte 2018 anstreben.

¹ Dok. EUCO 14/17.

III. RICHTLINIE ÜBER DIE AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Der Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen wurde zunächst von der Gruppe "Asyl" geprüft; die Prüfung wird seit Juli dieses Jahres von den JI-Referenten fortgesetzt. Der Vorsitz hat Kompromissvorschläge zu den strittigsten Punkten vorgelegt, insbesondere zu den Bestimmungen in Bezug auf die Maßnahmen zur Verhinderung von Sekundärmigration, wie etwa Zuweisung des Aufenthaltsorts, Zugang zum Arbeitsmarkt und Einschränkung oder Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen, sowie zu den Bestimmungen über unbegleitete Minderjährige. Diese Strategie hat sich als erfolgreich erwiesen, und dem Vorsitz wurde auf der Tagung des AStV vom 29. November 2017 mit breiter Unterstützung ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erteilt. Der erste Trilog wird am 12. Dezember 2017 stattfinden.

IV. ANERKENNUNGSVERORDNUNG

Unter estnischem Vorsitz wurde auf der Tagung des AStV vom 19. Juli 2017 ein partielles Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erteilt. Am 29. November 2017 ist der AStV – nahezu einstimmig – übereingekommen, dieses Mandat auszuweiten und die Begriffsbestimmung von "Familienangehörigen" aufzunehmen. Die Bestimmungen, die Querverweise zu anderen Vorschlägen des GEAS-Pakets enthalten, werden – vorerst – nicht vom Mandat abgedeckt. Ein neuer Anhang mit den verschiedenen Informationen, die Personen, die internationalen Schutz genießen, bereitzustellen sind, muss noch in den Vorbereitungsgremien des Rates erörtert werden und ist daher noch nicht Teil des Mandats. Der estnische Ratsvorsitz wird sich weiterhin darum bemühen, eine Einigung über diesen Anhang herbeizuführen.

Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament wurden im September 2017 aufgenommen. Bislang haben drei Triloge und dazwischen zahlreiche Fachsitzungen stattgefunden. Ein vierter Trilog wird voraussichtlich am 12. Dezember stattfinden. Bei den ersten Gesprächen standen unter anderem insbesondere die folgenden heiklen Fragen im Mittelpunkt: die Angleichung der beiden Statuskategorien (Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus), die Geltungsdauer von Aufenthaltstiteln, die interne Schutzalternative und ihre Anwendung, die Verbindlichkeit der Überprüfung des Status und die Möglichkeit, dass sich eine Person, die internationalen Schutz genießt, nach Widerruf des Status infolge des Erlöschens des Schutzstatus drei Monate lang im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten darf. Zu diesen Aspekten vertreten der Rat und das Europäische Parlament sehr unterschiedliche Standpunkte, sodass die Verhandlungen langsamer vorankamen als erwartet und keine konkreten Kompromisse in den wichtigsten Fragen erreicht werden konnten.

Der Vorsitz ist bestrebt, die Beratungen mit dem Europäischen Parlament bis zum Ende seiner Amtszeit möglichst weit voranzubringen. Allerdings müssen die Beratungen unter bulgarischem Ratsvorsitz fortgesetzt werden.

V. **VERFAHRENSVERORDNUNG**

Der estnische Ratsvorsitz hat die erste Prüfung des gesamten Vorschlags über die Asylverfahrensverordnung Anfang September abgeschlossen. Eine zweite Prüfungsrounde, in der die Gruppe "Asyl" die vom Vorsitz vorgelegten Kompromissvorschläge erörterte, wurde Anfang Dezember abgeschlossen.

Der Europäische Rat hat dem Rat auf seiner Tagung vom Juni 2017 das klare Mandat erteilt, den Kommissionsvorschlag für die Asylverfahrensverordnung in Bezug auf die Konzepte des sicheren Drittstaats an die tatsächlichen Anforderungen anzuleichen, die sich aus der Genfer Konvention und dem EU-Primärrecht ergeben. Der Vorsitz hat am 28. September 2017 im Strategischen Ausschuss für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen (SAEGA) eine Orientierungsaussprache darüber geführt, wie dieses Mandat am besten erfüllt werden kann. Die Mitgliedstaaten waren im Allgemeinen der Ansicht, dass die Entwürfe von Kompromissvorschlägen des Vorsitzes im Hinblick auf die Bestimmungen über sichere Drittstaaten im Einklang mit diesem Mandat stehen. Allerdings sind weitere Diskussionen zu diesem Thema erforderlich, um zu einer vollständigen Einigung zu gelangen.

VI. EUODAC-VERORDNUNG

Auf der Grundlage des erweiterten Mandats, das auf der Tagung des AStV vom 15. Juni 2017 gebilligt wurde, und nach der Abstimmung im LIBE-Ausschuss am 30. Mai 2017 haben die interinstitutionellen Verhandlungen über die Neufassung der Eurodac-Verordnung im September 2017 begonnen. Bislang haben drei Triloge stattgefunden, und ein weiterer ist noch vor Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Vorsitzes geplant. Zu den meisten Bestimmungen der Neufassung der Verordnung konnten die beiden gesetzgebenden Organe zwar einen gemeinsamen Nenner finden, doch der Rat und das Europäische Parlament vertreten weiterhin unterschiedliche Auffassungen in Bezug auf die Speicherdauer für die Daten von Asylbewerbern. Auch die Verhandlungen über die Bestimmungen, die die Folgen der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung biometrischer Daten betreffen, haben sich als schwierig erwiesen. Die Verhandlungen über die noch offenen Fragen werden im nächsten Trilog am 12. Dezember fortgesetzt und, wenn möglich, abgeschlossen. Darüber hinaus hofft der Vorsitz, dass er vor Ablauf seiner Amtszeit dem AStV die maßgeblichen Änderungen zur Billigung vorlegen kann, um das Mandat für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die Aufnahme der Daten der neu angesiedelten Personen in Eurodac vollständig zu erfüllen.

VII. EUAA-VERORDNUNG

Nachdem der Rat am 20. Dezember 2016 Einvernehmen über eine partielle allgemeine Ausrichtung erzielt hatte, hat der maltesische Vorsitz im Januar 2017 die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen. Nach einer Reihe von Fachsitzungen und Trilogen hat der maltesische Vorsitz während der Trilogverhandlungen am 28. Juni Einvernehmen über den verfügenden Teil des Textes erzielt. Der estnische Vorsitz hat die Arbeit auf technischer Ebene fortgesetzt, um die Erwägungsgründe des Textes mit dem Hauptteil des Vorschlags in Einklang zu bringen, und hat eine diesbezügliche Einigung mit dem Europäischen Parlament erreicht. Am 6. Dezember hat der AStV das Einvernehmen mit dem Europäischen Parlament über den Text des Vorschlags – ausschließlich des Texts in eckigen Klammern, der sich auf andere Vorschläge des GEAS-Pakets bezieht – zur Kenntnis genommen. Mehrere Mitgliedstaaten waren in der Lage, ihre Zusagen zu dem im Vorschlag vorgesehenen Asyl-Einsatzpool von 500 Experten zu erhöhen.

VIII. NEUANSIEDLUNGSVERORDNUNG

Die JI-Referenten haben die Beratungen über die Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens unter estnischem Ratsvorsitz fortgesetzt und am 18. September, 3. Oktober und 7. November Entwürfe von Kompromissvorschlägen geprüft. Am 15. November hat der AStV dem estnischen Vorsitz einstimmig ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erteilt.

Im Kommissionsvorschlag war nur die Neuansiedlung als wichtigstes Instrument für die Aufnahme von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die internationalen Schutz benötigen, vorgesehen. Der vereinbarte Wortlaut des Mandats für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament trägt den meisten Bedenken der Mitgliedstaaten Rechnung und ist flexibler, weil er auch die Aufnahme aus humanitären Gründen abdeckt. In Anbetracht der häufig geäußerten Bedenken einiger Delegationen spiegelt der Wortlaut nun auch deutlich den freiwilligen Charakter der Neuansiedlung wider.

Ein erster Trilog mit dem Europäischen Parlament wird am 13. Dezember stattfinden. Der bulgarische Vorsitz wird die Verhandlungen über dieses Dossier im ersten Halbjahr 2018 weiterführen.

IX. FAZIT

Der AStV und der Rat werden ersucht, diesen Sachstandsbericht zur Kenntnis zu nehmen.
